

Mitteilung Auslandsumsätze - esterometro ..... 1	Steuerbonus für Hotels und
Haushaltsgesetz 2019 ..... 1	Beherbergungsbetriebe ..... 5
Stempelmarke auf e-Rechnung, wie zahlen? ..5	Neuregelung für Gutscheine ab 2019 ..... 6
Veröffentlichung der öffentlichen Beiträge.....5	

## MITTEILUNG AUSLANDSUMSÄTZE - ESTEROMETRO

***Mit der Einführung der elektronischen Rechnung ist auch die Mitteilung der Auslandsumsätze („esterometro“), eingeführt worden, mit welcher alle mit dem Ausland (EU und Drittstaaten) getätigten Operationen monatlich gemeldet werden müssen, sofern sie nicht durch eine elektronische Rechnung oder Zollbollette dokumentiert sind.***

Es geht es um folgenden Sachverhalt:

- alle ausländischen Einkaufsrechnungen (EU und Drittstaaten), für die es keine Zollbollette gibt;
- alle Verkäufe ans Ausland (EU oder Drittstaaten), für die es keine Zollbollette gibt oder die nicht als elektronische Rechnung ausgestellt wurden (mit Verwendung des Kodex XXXXXXXX)

sind ab heuer über das sog. „esterometro“ meldepflichtig.

Die Meldung der aktiven und passiven Auslandsumsätze erfolgt monatlich, auch für jene Betriebe, welche die MwSt.- trimestral abrechnen. Die betreffenden Operationen sind allerdings trotzdem in der Intrastat-Meldung zu berücksichtigen, wofür dieselben Regeln wie im Vorjahr gelten.

Für eine fristgerechte Meldung bitten wir die Mandanten:

- mit kanzleiintern geführter Buchhaltung: uns innerhalb Freitag, den 15. Februar 2019, alle meldepflichtigen Rechnungen für den Monat Januar zukommen zu lassen;
- welche selbst die Buchhaltung führen: uns die elektronische Datei im xml-Format, innerhalb Freitag, den 22. Februar 2019, für die Versendung zukommen zu lassen.

Wir bitten Sie von nun an diese monatliche Meldepflicht zu berücksichtigen.

## HAUSHALTSGESETZ 2019

***Wie üblich ein bunter Mischmasch verschiedener Bestimmungen, Klarstellungen und Verlängerungen, welche nicht gerade strategisch anmuten.***

Die geplante **Erhöhung der MwSt.-Sätze** konnte für ein weiteres Jahr aufgeschoben werden.

Die seit 2015 gültigen Bestimmungen für *Einzelunternehmen und Freiberufler im Pauschalsystem* wurden ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen wurden dabei mit 2019 folgendermaßen geändert:

- Die Jahres-Umsatz-Höchstgrenze des Vorjahres wurde auf 65.000 € erhöht;
- die Einschränkungen in Bezug auf die Investitionssumme (bisher 20.000 €) und die Lohnzahlungen (bisher 5.000 €) wurden abgeschafft;
- ein Ausschlussgrund ist weiterhin die Beteiligungen an Personengesellschaften,

Familienunternehmen und Sozietäten;

- als neue Ausschlussgründe wurden die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft hinzugefügt, welche im selben Bereich tätig ist und in der, Kleinunternehmer eine direkte oder indirekte Kontrolle ausübt, sowie das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses in den letzten zwei Jahren mit dem Auftraggeber an dem nun vorwiegend Rechnungen gestellt wurden.

Die Besteuerung der Steuergrundlage im Pauschalssystem erfolgt auf Basis von gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalertragswerten (je nach Tätigkeit von 40 bis 78%). Die Steuergrundlage, nach Abzug der eingezahlten Rentenbeiträge, unterliegt einer Ersatzsteuer von 15%. Bei „Neu-Unternehmern“ wird in den ersten fünf Jahren dieser Steuersatz auf 5% reduziert. Im Allgemeinen müssen nur die Rechnungsunterlagen aufbewahrt werden. Es entfallen somit alle steuerlichen Meldungen mit Ausnahme der Steuererklärung. Diese Kleinunternehmer sind auch von der Ausstellung der elektronischen Rechnung befreit (ausgenommen Rechnungen an öffentliche Behörden).

Aufgrund der neuen Voraussetzungen können nun mehr Freiberufler und Einzelunternehmen das Pauschalssystem anwenden. Je nach Kostensituation kann das Pauschalssystem allerdings auch von Nachteil sein. Daher ist von Fall zu Fall zu prüfen, welches Steuersystem vorteilhafter ist.

Für Kleinunternehmer und Freiberufler mit Umsatzerlösen von **Euro 65.001 bis zu Euro 100.000** wird mit Wirkung **2020** eine **Flat Tax** oder Einheitssteuer von **20%** vorgesehen. Es handelt sich um eine ähnliche Besteuerungsform wie für die pauschalbesteuerten Steuerpflichtigen.

Die Umsätze sind von der Anwendung der MwSt. und Vorsteuer befreit, sie unterliegen allerdings (im Gegensatz zur Pauschalbesteuerung bis 65.000 €) der elektronischer Rechnungslegung.

Ausschlussgründe von der Flat Tax sind:

- Unternehmen und Freiberufler, die bereits ein anderes Sonderregime oder Pauschalssystem der MwSt. anwenden;
- nichtansässige Personen (ausgenommen Bürger aus anderen EU Ländern und dem EU Wirtschaftsraum, die den Informationsaustausch gewährleisten und mindestens 75 % ihres Einkommens in Italien erwirtschaften);
- Unternehmen und Freiberufler, die an Personengesellschaften, Familienunternehmen und Sozietäten beteiligt sind, sowie jene die an Kapitalgesellschaften beteiligt sind, die dieselbe Tätigkeit ausüben und dort eine direkte oder indirekte Kontrolle tätigen;
- Unternehmen dessen Haupttätigkeit der Verkauf von Gebäuden, Baugrundstücke oder neuen Transportfahrzeugen ist.

Die Investitionsbeihilfe „**Sabatini-ter**“ für Klein- und Mittelbetriebe in Form eines Zinszuschusses wird bis zum Jahr 2024 verlängert. Die Förderung besteht aus einem Zinsbeitrag (2,75% p.a. bzw. 3,575% p.a. bei Industrie 4.0) für maximal 5 Jahre für den Ankauf mittels Darlehen oder Leasing von neuen Anlagegütern.

Für die ab 1. Jänner 2019 abgeschlossenen **Mietverträge für Geschäftslokale** (Katasterkategorie C/1) mit einer Fläche bis zu 600 m<sup>2</sup> (ausgenommen Zubehör) wird die Möglichkeit der wahlweisen Einheitssteuer von 21% vorgesehen. Die Einheitssteuer gilt für Liegenschaften, die von Privatpersonen außerhalb eines Unternehmens vermietet werden. Der Einheitssteuer können nur neue Mietverträge unterworfen werden und für die betroffene Immobilie darf zum 15. Oktober 2018 kein Mietvertrag mit demselben Mieter bestehen.

Die Schwelle für die **Verwendung von Bargeld für Touristen** aus Drittländern für Einkäufe bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen wird von Euro 10.000,00 auf Euro 15.000,00 erhöht. Zudem wird die Erleichterung auf alle Bürger mit Wohnsitz im EU-Ausland und in Drittländern ausgedehnt. Es sind aber nach wie vor die entsprechenden Formalitäten einzuhalten. Die Bargeldschwelle für Inländer bleibt unverändert Euro 2.999,99.

Für Grundstücke und Beteiligungen, welche sich im Eigentum einer natürlichen Person, einer nicht gewerblichen Körperschaft oder einer nichtansässigen Gesellschaft ohne Betriebsstätte in Italien befinden, besteht erneut die Möglichkeit der **steuerlichen Aufwertung**. Die Aufwertung ist für alle zum 1. Jänner 2019 vorhandenen Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften sowie Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke möglich.

Die beeidete Schätzung ist innerhalb 30. Juni 2019 zu erstellen. Innerhalb derselben Frist ist die Ersatzsteuer, bzw. die erste Rate von **11,00% für wesentliche Beteiligungen** und von **10,00% für nicht**

**wesentliche Beteiligungen und Grundstücke** zu entrichten.

Für **Einzelunternehmen** besteht erneut die Möglichkeit zur **Privatisierung** der betrieblich genutzten Liegenschaften durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 8%. Die betriebliche Immobilie muss sich am 31. Oktober 2018 im Besitz des Einzelunternehmers befunden haben und die Privatisierung muss innerhalb 31. Mai 2019 erfolgen. Die erste Rate der Ersatzsteuer ist bis 30. November 2019 und die zweite Rate bis 16. Juni 2020 zu entrichten.

Unternehmen, welche keine Angestellten beschäftigen, haben bisher ein Steuerguthaben von 10% der bezahlten IRAP erhalten. Ab 2019 wird diese Begünstigung wieder abgeschafft. Ebenso wurde die Absetzbarkeit für die Zwecke der IRAP der Personalkosten für Saisons-Angestellte ab 2019 wieder gestrichen.

Folgende **steuerliche Absetzbeträge** in Zusammenhang mit der **Gebäudesanierung** wurden unverändert für das Jahr 2019 verlängert:

- der Absetzbetrag für die energetische Sanierung von 65%, herabgesetzt auf 50% für Brennwertkessel, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen;
- der Absetzbetrag von 50% für die baulichen Wiedergewinnungsarbeiten, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenschwelle von 96.000 Euro;
- der Absetzbetrag von 50% für den Ankauf von Möbel und Elektrogroßgeräten bis zu einer Ausgabenschwelle von 10.000,00 Euro, und zwar für Wohnungen, auf denen ab 01.01.2018 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- der Grün-Bonus in Höhe von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einer Ausgabenschwelle von 5.000 Euro

Für Kapitalgesellschaften (auch wenn das Gesetz dies explizit nicht anführt, es ist aber davon auszugehen - auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen) besteht erneut die Möglichkeit, **Anlagegüter und Beteiligungen aufzuwerten**. Die Ersatzsteuer beträgt 16% für abschreibbare Anlagegüter und 12% für nicht abschreibbare Anlagegüter. Die Aufwertung wird jedoch erst nach 3 Jahren (ab 2021) bzw. beim Verkauf erst nach 4 Jahren steuerlich anerkannt. Die dabei entstehende Eigenkapital Reserve kann mit der Bezahlung einer Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden.

Ab dem Jahr 2019 können **Gewinne**, die nicht ausgeschüttet sondern **reinvestiert** wurden, mit einem um 9 % reduzierten IRES/IRPEF Steuersatz besteuert werden. Die reduzierte Besteuerung ist auf den kleineren Betrag zwischen:

- nicht ausgeschütteten Bilanzgewinnen des Vorjahres und
- Summe der Neuinvestitionen und Erhöhung der Personalkosten für neu angestellte Arbeitnehmer mit befristetem und unbefristetem Arbeitsvertrag zu tätigen.

Von den Neuinvestitionen ausgeschlossen sind Immobilien, Fahrzeuge, die den Mitarbeitern entgeltlich zur Verfügung gestellt wurden und das immaterielle Anlagevermögen. Die Berechnung ist relativ komplex, deshalb wird diese Bestimmung wohl eher schwierig in der Anwendung werden.

Die Abzugsfähigkeit vom Einkommen des Unternehmens / Freiberufler der staatlichen Gemeindeimmobiliensteuer IMU für betriebliche Immobilien wird von **20% auf 40%** erhöht. Dieser Abzug gilt auch in Südtirol für die **GIS**.

Im Jahr 2019 erhält der Käufer (auch bei Kauf über Leasing) eines **fabrikneuen Elektro- oder Hybridfahrzeuges** der Kategorie M1 (PKW für max. 8 Personen + Fahrer) und Listenpreis von weniger als 50.000 Euro einen Beitrag bei gleichzeitiger Verschrottung eines PKW der Euro-Abgasnorm 1-4, wie folgt gestaffelt:

CO<sub>2</sub>-Ausstoß 0-20 g/km = 6.000,00

CO<sub>2</sub>-Ausstoß 21-70 g/km = 2.500,00

Ohne Verschrottung eines PKW sind die Beiträge folgende:

CO<sub>2</sub>-Ausstoß 0-20 g/km = 4.000,00

CO<sub>2</sub>-Ausstoß 21-70 g/km = 1.500,00

Der zu verschrottende PKW muss seit mind. 12 Monaten auf den Käufer des neuen PKW bzw. eines im

gleichen Haushalt wohnenden Familienmitglieds eingetragen gewesen sein (bei Leasing idem). Im Kaufakt muss das verschrottende Fahrzeug angeführt werden, sowie der eigentliche Händlerrabatt und die staatliche Förderung. Die Förderung ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar. Der Beitrag wird vom Verkäufer vom Kaufpreis abgezogen und diesem vom Importeur oder Hersteller erstattet. Das zu verschrottende Fahrzeug muss spätestens innerhalb von 15 Tagen ab Übergabe des Neufahrzeuges einer spezialisierten Firma übergeben und die Löschung des Fahrzeuges aus dem Kraftfahrzeugregister beantragt werden und darf keinesfalls wieder in Verkehr gelangen.

Im Jahr 2019 erhält der Käufer (auch bei Kauf über Leasing) eines **fabrikneuen Motorrollers bzw. Motorrades** der Kategorie L1 und L3 mit einer Leistung bis zu 11kW (15PS) einen **Beitrag von 30% auf den Kaufpreis, maximal jedoch Euro 3.000,00**, wenn der Käufer gleichzeitig ein Fahrzeug derselben Kategorie der Schadstoffklassen Euro 0, 1 oder 2, verschrotten lässt, welches er seit mind. 12 Monaten besitzt (Leasing/Eigentum). Der Beitrag wird vom Verkäufer vom Kaufpreis abgezogen und diesem vom Importeur oder Hersteller erstattet

Für die Spesen, welche zwischen dem 01.03.2019 und dem 31.12.2021 für die Errichtung einer **Ladestation für elektrische Fahrzeuge** getragen werden, wird ein Steuerabsetzbetrag für die Einkommenssteuer IRPEF anerkannt. Der Absetzbetrag beträgt 50% der angefallenen Spesen von bis zu max. Euro 3.000,00. Die Spesen für den Antrag zur Aufstockung der Anschlussleistung auf 7 kW können auch berücksichtigt werden. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung muss diesbezüglich noch die Durchführungsbestimmungen erlassen

Die bereits mit dem Haushaltsgesetz 2017 beschlossene begünstigte Begleichung („Verschrottung“) der Steuerzahlkarten, welche die **Streichung** der ursprünglich **geschuldeten Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen** vorsieht, wird mit dem Haushaltsgesetz 2019 wiederum verlängert. Die begünstigte Begleichung ist für alle Beträge anwendbar, mit deren Einhebung die Einnahmenagentur zwischen den Jahren 2000 und 2017 beauftragt wurde. Der Antrag muss innerhalb 30.04.2019 bei der Einnahmenagentur eingereicht werden

Bekanntlich dürfen Kapitalgesellschaften, welche Steuerverluste erzielten, diesen **Verlust ohne zeitliche Einschränkung** vortragen und im Ausmaß von 80% des jeweiligen steuerpflichtigen Einkommens verrechnen. Diese Regelung wird nun rückwirkend ab 2018 auch für die Einzelunternehmen und Personengesellschaften vorgesehen, unabhängig davon, ob die ordentliche oder die vereinfachte Buchhaltung geführt wird. Für jene mit vereinfachter Buchhaltung wird eine Übergangsregelung vorgesehen: Steuerverluste des Jahres 2018 können im Jahr 2019 im Ausmaß von 40% des Einkommens und im Jahr 2020 im Ausmaß von 60% abgezogen werden.

Die **Superabschreibung** von 130% für den Ankauf von allgemeinen Neuinvestitionen ist nicht verlängert worden.

Die sogenannte **Hyperabschreibung** für intelligente Maschinen und Anlagen wird bis Ende 2019 verlängert. Auch hier gilt wieder, dass bei einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20%, welche bis zum 31.12.2019 geleistet wird, die Investition bis 31.12.2020 realisiert werden kann. Die bisherige Hyperabschreibung von 250% wird jedoch degressiv zur Investitionssumme wie folgt gestaffelt:

- Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 270%;
- Investitionen bis zu 10 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 200%;
- Investitionen bis zu 20 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 150%;
- für Investitionen von mehr als 20 Millionen Euro ist keine Förderung mehr vorgesehen.

Die Förderung mit 250% kann aber noch für Investitionen des Jahres 2018 angewandt werden bzw. falls die Bestellung noch innerhalb 31.12.2018 erfolgt und dabei auch eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird und die Zustellung oder Übergabe der Anlagegüter innerhalb 31.12.2019 erfolgt.

Pensionisten, die eine Rente aus dem Ausland beziehen und ihren Wohnsitz nach Südtalien (in eine Ortschaft mit weniger als 20.000 Einwohnern) verlegen, können ihr Einkommen aus dem Ausland mit einer Ersatzsteuer von 7% besteuern. Die Rentner dürfen in den 5 vorhergehenden Jahren steuerlich nicht in Italien ansässig gewesen sein. Zudem muss die Verlegung des Wohnsitzes von einem Land erfolgen, welches den Informationsaustausch gewährt.

Der bisherige Bonus von 1.000 Euro für die **Betreuung von Kleinkindern** („bonus asilo nido“) wurde auf 1.500 Euro erhöht.

Für Familienangehörige, die im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten und in der diesbezüglichen landwirtschaftlichen Versicherung eingetragen sind, stehen nun die gleichen steuerlichen Begünstigungen wie dem Landwirt zu.

Das Haushaltsgesetz 2019 hat eine Ersatzsteuer in Höhe von 15% für Einkünfte aus **Nachhilfestunden** für festangestelltes Lehrpersonal eingeführt.

Der Pauschalabzug von bisher 516,47 Euro für blinde Personen für die Pflege von Blindenhunden wurde auf 1.000 Euro erhöht.

Wie bereits bekannt, gilt für Unternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als Euro 400.000,00 ab dem 01.07.2019 die Verpflichtung zur **telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen**. Für Unternehmen, welche einen Umsatz von weniger als Euro 400.000,00 jährlich aufweisen, besteht diese Pflicht ab dem 01.01.2020. Bitte informieren Sie sich in diesem Zusammenhang fristgerecht bei Ihrem Lieferanten der Registrierkassen bezüglich Aufrüstung der bestehenden Anlagen bzw. Austausch derselben.

Das Haushaltsgesetz 2019 sieht ein Steuerguthaben in der Höhe von 50% der Anschaffungskosten (auf einen Maximalbetrag von 250,00 Euro) bei Neukauf einer Registrierkasse vor. Für die Umrüstung einer bereits vorhandenen Registrierkasse beträgt die Förderung maximal Euro 50,00. Das Guthaben wird dem Steuerpflichtigen direkt gewährt und kann mittels F24 verrechnet werden.

## STEMPELMARKE AUF E-RECHNUNG, WIE ZAHLEN?

Mit der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 2018 ändern sich die Zahlungsmodalitäten der Stempelmarke für die elektronischen Rechnungen. Bisher musste die Stempelmarke entweder auf der Original-Rechnung materiell entwertet oder innerhalb 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres mittels F24 einbezahlt werden. Für die 2019 ausgestellten elektronischen Rechnungen mit Stempelmarke ist die Zahlung nun mit trimestraler Fälligkeit vorzunehmen, und zwar innerhalb 20. des Folgemonats nach Quartalsende. Die erste Zahlung ist somit am 20. April 2019 zu tätigen. Geändert wurde auch die Zahlungsmodalität der Stempelmarke. Der geschuldete Betrag wird von der Einnahmenagentur aufgrund der dem SDI übermittelten Daten berechnet. Zudem stellt die Einnahmenagentur ein Verfahren zur Verfügung, mittels dem die Stempelmarke direkt vom Bankkonto bezahlt werden kann. Die Einzahlung kann allerdings auch wie bisher mit dem Vordruck F24 vorgenommen werden.

## VERÖFFENTLICHUNG DER ÖFFENTLICHEN BEITRÄGE

Das Jahreswettbewerbsgesetz (Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017) hat neue Verpflichtungen für Unternehmen und Organisationen in Bezug auf die Veröffentlichung öffentlicher Beiträge eingeführt. Demnach sind Sozietäten, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen (ONLUS) verpflichtet auf ihrer Website bis zum 28. Februar des Folgejahres Informationen zu Beiträgen und Zuschüssen jeglicher Art der öffentlichen Verwaltung zu veröffentlichen. Analog dazu, werden **Unternehmen**, die Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten, dazu verpflichtet die Beiträge im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Um eine Flut unnötiger Informationen zu vermeiden, ist die Veröffentlichung **nicht** zu tätigen, falls die erhaltenen Beiträge der öffentlichen Hand weniger als **10.000 Euro** im Bezugszeitraum betragen. Die Verpflichtung besteht bereits für das Jahr 2018, d.h. die erhaltenen Beiträge müssen innerhalb 28.02.2019 auf der jeweiligen Website publiziert, bzw. im Anhang des Jahresabschlusses 2018 veröffentlicht werden.

Es ist noch nicht klar, wie jene Unternehmen der Informationspflicht nachkommen sollen, welche keinen Anhang zur Bilanz erstellen (Personengesellschaften und Einzelfirmen).

## STEUERBONUS FÜR HOTELS UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Mit Gesetzesdekret Nr. 83 vom 31.05.2014 hat die Regierung einen Steuerbonus für Hotels und Beherbergungsbetrieben eingeführt, welcher mit Gesetz Nr. 232/2016 für die Jahre 2017 und 2018

verlängert wurde. Er gilt weiterhin nur für jene Betriebe, die zum 01.01.2012 bestanden haben. Als Beherbergungsbetriebe gelten Betriebe, die über mindestens 7 (sieben) Zimmer verfügen. Der Steuerbonus wurde auf Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof ausgeweitet.

Im Jahr 2018 können bis zu 65% der getragenen Kosten für Umbauarbeiten, Beseitigung von architektonischen Hindernissen, außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, energetischen Sanierungen oder Ankauf von Möbeln oder Einrichtungen, in Form einer Steuergutschrift über das Zahlungsformular (F24) verrechnet werden. Für die Abgabe des Gesuches benötigt man eine Baukonzession oder eine Baubeginnsmeldung.

Der Höchstbetrag der Steuergutschrift beträgt 200.000 Euro, welcher einer maximalen Ausgabensumme von 307.692,30 Euro im Zweijahreszeitraum 2017 und 2018 entspricht. Die Steuergutschrift unterliegt der De-minimis-Einschränkung der EU, wonach die gewährten Beihilfen eines Unternehmens in einem Dreijahreszeitraum den Betrag von 200.000,00 Euro nicht überschreiten dürfen.

Der Termin für die Einreichung der Unterlagen startet mit dem 21/02/2019, der **Click-Day** ist mit **10.00 Uhr des 03/04/2019** fixiert worden. Sollten Sie also Interesse an genanntem Bonus haben, bitten wir, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen.

## NEUREGELUNG FÜR GUTSCHEINE AB 2019

***Für die ab 1. Jänner 2019 ausgestellten Gutscheine gibt es wesentliche Änderungen in der MwSt.-Handhabung. Die neuen Bestimmungen unterscheiden zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutschein.***

Als **Einzweckgutschein** gelten solche Gutscheine, für die bei der Ausstellung der Ort der Lieferung oder Leistung, der Gegenstand bzw. die Leistung und die geschuldete MwSt. feststehen (z.B. Gutschein für den Ankauf eines bestimmten Gegenstandes um einen festgesetzten Preis in einem bestimmten Geschäft). In diesem Fall gilt der Umsatz bei der Ausgabe des Gutscheins als getätigt und die MwSt. fällt bereits bei der Ausstellung des Gutscheins an.

Als **Mehrzweckgutschein** gelten Gutscheine, für die bei der Ausgabe noch nicht der Leistungsort und die geschuldete Mehrwertsteuer für die betreffenden Gegenstände und Leistungen feststehen (z.B. Gutschein für Hotelaufenthalt mit Angabe des Wertes aber ohne Angabe des Hotels). In diesem Fall ergibt sich die Umsatzerbringung erst zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins und die Mehrwertsteuer fällt erst in diesem Moment an. Somit muss erst in diesem Moment ein fiskalisch relevantes Dokument ausgestellt werden.

Für die Gutscheine mit Ausstellungsdatum 2018 im Umlauf gelten noch die bisherigen Regeln, d.h. Umsatzerbringung erfolgt somit erst mit Einlösung der Gutscheine.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch